

Leistungsbeschreibung

mit Leistungsverzeichnis

Bauobjekt: Straßensanierung „Holtumsweg“ in der Gemeinde Weeze

BAUBESCHREIBUNG

Auftraggeber: Gemeinde Weeze
Cyriakusplatz 13-14
47652 Weeze
Telefon: 0 28 37 / 910-0
Telefax: 0 28 37 / 910-170

Ansprechpartner: Fachbereich 2: Bauen, Planen und Umwelt, Herr Koppers,

Durchwahl: 0 28 37 / 910-163

1.0 Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

1. Allgemeines

1.1 Abkürzungen: AG = Auftraggeber, AN = Auftragnehmer
Std = Stunde, Stk = Stück, t = Tonne, Psch = Pauschale

1.2 Auszuführende Leistungen

Die Gemeinde Weeze plant die Straßensanierung des Holtumswegs.

Je nach vorhandenem Schadensbild unterscheidet sich dabei die durchzuführende Sanierungsform.

Die Gesamtmaßnahme umfasst:

- Die Sanierung einzelner Grundstücksanschlussleitungen in geschlossener Bauweise (Teilleistungen durch den AN) vor Beginn der eigentlichen Straßenbaumaßnahme.
- Die Sanierung einzelner Grundstücksanschlussleitungen in offener Bauweise (Teilleistungen durch den AN) im Zuge der eigentlichen Straßenbaumaßnahme.
- Die Erneuerung der bituminösen Straßendecke (nur AFB-Schicht) in Teilbereichen.
- Die Erneuerung des bituminösen Straßenoberbaus (nur AFB-Schicht und gebundene bituminöse Tragschichten) in Teilbereichen.

- Die Erneuerung des kompletten Straßenoberbaus (einschl. der ungebundenen Tragschichten) in Teilbereichen.
- Das Ersetzen der bestehenden 3-Stein-Rinnen durch neue 2-Stein-Rinnen.
- Die punktuelle Regulierung der bestehenden Straßenabläufe, der Austausch beschädigter Straßenabläufe sowie die Anordnung zusätzlicher Abläufe nach Erfordernis.
- Die Erneuerung der schadhaften Borsteinanlage auf der westlichen Fahrbahnseite nach Erfordernis.
- Den Erhalt der vorh. Begrenzungsplatten und der vorh. Bordsteinanlagen auf der östlichen Fahrbahnseite (evtl. punktuelle Regulierungen).
- Die Erneuerung des westlichen Gehweges mit Verbundsteinpflaster mit umlaufender Verzahnung (aufgrund der Schadhaftheit und zur Erreichung einer einheitlichen Optik).
- Die Regulierung des bestehenden Betonsteinpflaster (10/20/8cm) des westlichen Gehweges und Nachverdichtung des Untergrundes (Setzungen aufgrund der Befahrung mit schweren Fahrzeugen).
- Die punktuelle Nachverdichtungen der ungebundenen Tragschichten des Straßenoberbaus in einzelnen Schadstellen.
- Das Erstellen eines Kanal-Bypasses zur Verbesserung des Fließverhaltens im einmündenden Regenwasserkanal.
- Die Sanierung vereinzelter Grundstücksanschlussleitungen in offener Bauweise.

1.2.1 Die Sanierung einiger Grundstücksanschlussleitungen in geschlossener Bauweise

Im gesamten Bereich der vorgesehenen Straßenbaumaßnahme sind **vor dem eigentlichen Baubeginn** Grundstücksanschlussleitungen in geschlossener Bauweise zu sanieren.

Im Zuge des Leistungsverzeichnisses sind Teilleistungen durch den AN zu erbringen. Es handelt sich dabei hauptsächlich um die Herstellung und dem Verfüllen von Kopflöchern, welche zum Beispiel für den Einzug von Inlinern benötigt werden, sowie um das Öffnen / Trennen und Verschließen / Verbinden der Anschlussleitungen im Rahmen der Sanierungsarbeiten.

Der genaue Ausführungszeitraum ist durch den AN mit dem Kanalsanierungsunternehmen (Umwelttechnik Franz Janßen GmbH, Von-Monschaw-Straße 6, 47574 Goch) eigenverantwortlich abzustimmen.

1.2.2 Die Sanierung einiger Grundstücksanschlussleitungen in offener Bauweise

Im gesamten Bereich der vorgesehenen Straßenbaumaßnahme sind **im Zuge der Straßensanierung** Grundstücksanschlussleitungen in offener Bauweise zu sanieren.

1.2.3 Erneuerung der bituminösen Straßendecke (nur AFB-Schicht).

In einem Teilbereich vor Haus-Nr. 29 / 30 ist die vorhandene bituminöse Straßendecke abzufräsen und durch eine neue Deckschicht aus Splittmastix asphalt zu ersetzen.

1.2.4 Die Erneuerung des bituminösen Straßenoberbaus (nur gebundene Tragschichten).

In zwei Teilbereichen ist der vorhandene bituminöse Straßenoberbau zu erneuern.

Hierzu sind, in der jeweils zu erneuernden Fahrspur, die bestehenden bituminösen Tragschichten einschließlich der Asphaltbetondeckschicht aufzufräsen und anschließend abzuwalzen.

Die für die Einbahnregelung jeweils verwendete Fahrbahnhälfte ist dabei zunächst in ihrer geschlossenen Befestigung zu erhalten.

Die abgewalzte Fläche dient den Anliegern und der Baufirma während der Baumaßnahme als provisorische Zufahrtsmöglichkeit zu ihren Grundstücken. Im Zuge der Straßenfertigstellung ist das Fräsgut abschnittsweise aufzunehmen und abzufahren sowie der stofflichen Verwertung zuzuführen beziehungsweise ordnungsgemäß zu entsorgen.

Vor der Wiederherstellung des bituminösen Straßenoberbaus im jeweiligen Ausbauabschnitt ist die freigelegte Schottertragschicht zu profilieren sowie zu verdichten.

Nach Fertigstellung der erneuerten Fahrbahnoberfläche kann diese Fahrbahnhälfte als Fahrspur für die Einbahnregelung des nächsten Ausbaubereiches dienen.

1.2.5 Die Erneuerung des kompletten Straßenoberbaus (einschließlich der ungebundenen Tragschichten).

In zwei Teilbereichen ist der komplette vorhandene Straßenoberbau zu erneuern.

Auch hier sind, in der jeweils zu erneuernden Fahrspur, die bestehenden bituminösen Tragschichten einschließlich der Asphaltbetondeckschicht aufzuf-

räsen sowie anschließend abzuwalzen, so dass die abgewalzte Fläche den Anliegern und der Baufirma während der Baumaßnahme als provisorische Zufahrtsmöglichkeit zu ihren Grundstücken dienen kann.

Die für die Einbahnregelung jeweils verwendete Fahrbahnhälfte ist dabei zunächst in ihrer geschlossenen Befestigung zu erhalten.

Vor der Straßenfertigstellung des jeweiligen Ausbauabschnittes ist das Fräsgut, einschließlich der ungebundenen Tragschichten (Schottertragschicht und Frostschutzschicht), abschnittsweise aufzunehmen und abzufahren sowie der stofflichen Verwertung zuzuführen beziehungsweise ordnungsgemäß zu entsorgen.

Anschließend sind die jeweilige Planumsflächen zu profilieren und zu verdichten sowie der Straßenaufbau wiederherzustellen.

Nach Fertigstellung der erneuerten Fahrbahnoberfläche kann diese Fahrbahnhälfte als Fahrspur für die Einbahnregelung des nächsten Ausbaubereiches dienen.

1.2.6 Das Ersetzen der bestehenden 3-Stein-Rinnen durch neue 2-Stein-Rinnen.

Im gesamten zu sanierenden Bereich sind die beidseitigen bestehenden 3-Stein-Rinnen aus Betonsteinen durch 2-Stein-Rinnen zu ersetzen.

1.2.7 Die punktuelle Regulierung der bestehenden Straßenabläufe nach Erfordernis.

Im gesamten zu sanierenden Bereich sind die vorhandenen Straßenabläufe, nach Erfordernis, zu regulieren, beschädigte Straßenabläufe durch neue zu ersetzen und bei Bedarf durch die Neuordnung zusätzlicher Abläufe zu ergänzen.

1.2.8 Die Erneuerung der schadhafte Borsteinanlage auf der westlichen Fahrbahnseite nach Erfordernis.

Im gesamten zu sanierenden Bereich sind etwaige schadhafte Hoch- und Rundborde durch neue Bordsteine zu ersetzen.

1.2.9 Den Erhalt der vorhandenen Begrenzungsplatten und der vorhandenen Bordsteinanlagen auf der östlichen Fahrbahnseite (eventuell punktuelle Regulierungen).

Die vorhandenen Begrenzungsplatten und Bordsteinanlagen auf der östlichen Fahrbahnseite, welche parallel zu der zu erneuernden Rinnenanlage verlau-

fen, sollen im Zuge der Baumaßnahme erhalten bleiben und sind lediglich punktuell zu regulieren oder auszutauschen.

Der Ausbau der bestehenden Rinnenanlage hat dementsprechend vorsichtig zu erfolgen.

1.2.10 Die Erneuerung des westlichen Gehweges mit Verbundsteinpflaster mit umlaufender Verzahnung.

Die Gehwege westlich des Holtumsweges sind im geplanten Bauabschnitt zu erneuern.

Dadurch sollen Schadensbereiche saniert und eine einheitliche Optik erreicht werden.

Der gesamte Oberbau, einschließlich Frostschutzschicht und Schottertragschicht, ist im Zuge der Baumaßnahme abschnittsweise aufzunehmen und, inklusive der Oberfläche aus Verbundsteinpflaster mit umlaufender Verzahnung, wieder herzustellen.

1.2.11 Die Regulierung des bestehenden Betonsteinpflaster (10/20/8cm) des westlichen Gehweges und Nachverdichtung des Untergrundes (Setzungen aufgrund der Befahrung mit schweren Fahrzeugen).

Im südlichen Ausbaubereich (vor dem Flurstück 58 / Haus-Nr.30) ist die bestehende Pflasterdecke des Gehweges aufzunehmen und in entsprechender Höhenlage wieder neu zu setzen.

Hier haben sich, durch die Befahrung mit schweren Fahrzeugen, Setzungen in der Oberfläche gebildet, welche im Rahmen der Maßnahme reguliert werden sollen.

1.2.12 Die punktuelle Nachverdichtungen der ungebundenen Tragschichten des Straßenoberbaus in einzelnen Schadstellen.

Das Schadensbild des Holtumsweges weist punktuelle und flächige Absackungen und Setzungen (z.B.: an vorhandenen Entwässerungsbauwerken und über vorhandene Leitungsgräben) auf.

Diese Setzungen sind teilweise Folge von unzureichender Verdichtung des anstehenden Straßenoberbaus.

Im Zuge der Baumaßnahme sollen diese Stellen entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachverdichtet werden.

1.2.13 Das Erstellen eines Kanal-Bypasses zur Verbesserung des Fließverhaltens im einmündenden Regenwasserkanal.

Im Bereich der Magdeburger Straße gegenüber Holtumsweg Haus-Nr. 19 kam es in der Vergangenheit zu Rückstauungen im Regenwasserkanal DN 700. Dieser mündet in einem fließtechnisch ungünstigen Winkel in den Hauptsammler DN700 / DN 900 ein.

Um diese Situation zu verbessern, ist der Kanal der Magdeburger Straße mit zwei parallel verlaufenden Bypässen DN 200 zu versehen.

Diese sollen den Hauptstrang entlasten und den Rückstau im einmündenden Kanal verringern.

1.2.14 Die Sanierung einiger Grundstücksanschlussleitungen in offener Bauweise.

Im Zuge der geplanten Straßenbaumaßnahme ist vorgesehen, verschiedene sanierungsbedürftige Grundstücksanschlussleitungen in offener Bauweise zu erneuern.

Dies soll die Kosten der Kanalsanierungsarbeiten um die Oberflächenarbeiten reduzieren.

1.3 Durchführung der Baumaßnahme in Teilabschnitten

Die im Holtumsweg ansässigen Gewerbebetriebe und private Anlieger müssen auch während der gesamten Bauzeit verkehrstechnisch erreichbar sein.

Aus diesem Grund ist die gesamte Baumaßnahme in halbseitiger Bauweise (getrennt nach Fahrrichtungen mit entsprechender Verkehrsregelung) durchzuführen.

Die Maßnahme ist dabei in mindestens fünf Teilabschnitte aufzuteilen.

Diese sind jeweils gesamtheitlich (einschließlich der Deckschicht) fertigzustellen.

Die Aufteilung der Teilabschnitte hat in Anlehnung an die im Lageplan dargestellten Bauabschnitte zu erfolgen.

Sämtliche dadurch entstehende Mehrkosten sind in die Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Zur Freimachung der Baubereiche müssen gegebenenfalls durch den AN sowie durch Ver- und Entsorgungsträger Änderungen beziehungsweise Schutzmaßnahmen an deren Leitungen vorgenommen werden.

Des Weiteren sind in einem Teilbereich seitens der Stadtwerke Kleve GmbH Neuverlegungen der Wasserleitung geplant.

Diese Arbeiten sind nicht Bestandteil dieses Leistungsverzeichnisses.

Den Ver- und Entsorgungsträgern sind die vorgenannten Arbeiten im Baustellenbereich durch den AN zu ermöglichen. Ein etwaiger Mehraufwand durch Verzögerungen und Behinderungen im eigentlichen Arbeitsablauf der Baumaßnahme (resultierend aus den gleichzeitigen Arbeiten der Ver- und Entsorgungsträger) werden nicht gesondert vergütet.

Der AN hat einen geregelten Arbeitsablauf zwischen ihm und den jeweiligen Versorgungsträgern eigenverantwortlich zu koordinieren.

1.5 Zeitraum der Baustelle

Im Rahmen der Ausschreibung wird ein Zeitraum für die Bauausführung von 18 Monaten angesetzt.

Der AN hat dem Bauherrn vor Baubeginn einen Bauzeitenplan vorzulegen sowie bei Verzögerungen den Bauherrn sofort zu informieren (siehe auch VOB/B). Siehe auch Punkt 1.4, „Gleichzeitig laufende Arbeiten“.

Frühester Baubeginn: 01.07.2018

Spätestes Bauende: 31.12.2019

Die Gesamtbauzeit (zusammenhängend ohne Unterbrechung) beträgt jedoch maximal 7 Monate.

2.0 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1 Lage der Baustelle

Die geplante Baumaßnahme „Straßensanierung Holtumsweg“ befindet sich im Ortsteil Weeze.

Der Bauabschnitt liegt zwischen Weller Straße im Norden und Willy-Brandt-Ring im Süden.

Der vorgesehene Ausbaubereich beginnt im Süden bei Holtumsweg Haus-Nr. 29 / 30 und endet im Norden bei Holtumsweg Haus-Nr. 2a.

Parallel zum Holtumsweg verläuft östlich die Bahnstrecke „Kleve-Krefeld“.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Lagepläne können bei der Bauaufsicht eingesehen werden.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Baumaßnahme erfolgt unter überwiegend abschnittswisen halbseitigen Sperrungen des Holtumsweges mit Einbahnregelung für die verbleibende Fahrbahn.

Die Fahrtrichtung der Einbahnregelung ist dabei von der Weller Straße aus in Richtung Willy-Brandt-Ring zu führen.

Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der vielen Zufahrten und Zugänge vorhandener Gewerbebetriebe und des daraus resultierenden zahlreichen Anliegerverkehrs (zum Teil mit Schwerverkehr) ist eine ständige Erreichbarkeit der Zugänge und Zufahrten der betroffenen Grundstücke durchgehend zu ermöglichen.

Unvermeidbare Behinderungen sind in Absprache mit den Anliegern auf ein äußerstes Minimum zu reduzieren.

Hierbei ist insbesondere die stark frequentierte Zufahrt zu „CHEFS CULINAR“ zu erwähnen. Die große Anzahl der firmeneigenen Lastwagen verlassen in der Regel das Betriebsgelände in den frühen Morgenstunden und kehren am Nachmittag zurück.

Um einen reibungslosen Fahrverkehr zu ermöglichen, soll der Rücklauf der Fahrzeuge über die betriebseigene Feuerwehrumfahrt (westlich um das Firmengelände herum zur Magdeburger Straße) erfolgen.

Die Feuerumfahrt ist vor Beginn der Maßnahme für die Mehrbelastung baulich anzupassen.

Die angedachte Verkehrsführung und die Durchführung der vorgesehenen Bauabschnitte hat der AN eigenverantwortlich mit den zuständigen Behörden sowie der örtlichen Bauleitung abzustimmen.

Die vor der eigentlichen Straßenbaumaßnahme durchzuführenden Sanierungen der Grundstücksanschlussleitungen sind unter Teilsperren durchzuführen.

Bei unvermeidbaren Behinderungen sind auch hier Absprachen mit den jeweiligen Anliegern zu tätigen.

Die Erreichbarkeit der angrenzenden Grundstücke für Rettungsfahrzeuge und Notdienste während der gesamten Baumaßnahme ist jederzeit sicherzustellen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Der Auftragnehmer kann sich auf seine Kosten Anschlüsse für Ver- und Entsorgungsleitungen herstellen lassen, er hat die Aufträge jedoch bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen selbst zu stellen.

2.5 Oberflächenwasser

Die Beseitigung des Oberflächenwassers während der Bauzeit ist Angelegenheit des AN.

2.6 Lager- und Arbeitsplätze

Können vom AG nicht zur Verfügung gestellt werden.

Sie sind vom AN auf seine Kosten zu beschaffen.

2.7 Zu schützende Bereiche

- Fahrbahnen, Wege und Nebenanlagen aller Art außerhalb der eigentlichen Baugruben
- Vorhandene Gebäude, Zäune, Gitter, Mauern und Abgrenzungen aller Art in Baugrubennähe
- Vorhandene Bäume, auch überhängende Äste und Zweige sowie Gehölze, Hecken und Rabatten
- Vermessungs- und Vermarkungseinrichtungen
- Alle Ver- und Entsorgungsleitungen, wie Gas- u. Wasserleitungsrohre, Strom-, Beleuchtungs- und Postkabel aller Art; Rohrdurchlässe, Kanalkreuzungen
- Ver- und Entsorgungsbetriebe sind vom AN über die geplanten Baumaßnahmen rechtzeitig zu unterrichten
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Baustellenbereich sind durch den AN nach den anerkannten Regeln der Technik und nach den Weisungen der betroffenen Unternehmen zu behandeln, zu schützen und zu sichern.

2.8 Boden- und Untergrundverhältnisse

Der Geotechnische Bericht des Geotechnischen Büros Norbert Müller, Dr. Wolfram Müller und Partner - Beratende Geologen und Ingenieure - Bockumer Platz 5a, 47800 Krefeld, vom 17.07.2015, werden dem Leistungsverzeichnis beigelegt.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses berücksichtigt.

2.9 Anlagen im Baugelände

In dem Bereich der Baustrecke sind vorhanden:

- Schmutzwasserkanäle (DN 250 Stz bis DN 300 Stz)
- Regenwasserkanäle (DN 400 B bis DN 1200 B)
- Wasserleitung (u.a. DN 100 GG, PE 225 x 13,4mm, PE 280 x 13,4mm, PE 315 x 15,0mm und PVC 160 x 7,7mm),
- Gasleitungen (u.a. DN 200 St, DN 300 St u. DN 160 PE-80),
- Thyssengas-Leitung (DN 100 - DA 114,3 x 3,6mm und DN 200 St.37 - DA 219,1 x 4,5mm und DN 200 StE 290,7 - DA 219,1 x 5,6mm)
- Beleuchtungs, Strom- und Fernmeldekabel,
- sowie die jeweils dazugehörigen Hausanschlussleitungen.

Der Geräteinsatz ist auf vorgenannte Anlagen abzustimmen.

Insbesondere hinsichtlich der bestehenden Thyssengas-Leitung und der vorhandenen Regenwasserkanäle ist ein Überfahrtschutz für die betroffenen Bereiche in geeigneter Weise herzustellen und für den erforderlichen Zeitraum zu betreiben.

Sämtliche Schutzanweisungen der Thyssengas GmbH und anderer Ver- und Entsorgungsträger sind strikt durch den AN umzusetzen und zu befolgen.

Alle betroffenen Ver- und Entsorgungsträger sind **rechtzeitig vor Beginn** der Baumaßnahme durch den AN über den Beginn der Bautätigkeiten zu informieren.

Der Bieter hat vor Abgabe eines Angebotes die Baustelle zu besichtigen und sich über die örtlichen Verhältnisse, den Zustand der Straßen, Wege, Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten, Lagerungsmöglichkeiten des Bodenaushubs, die verkehrstechnische Situation und sonstige Erschwernisse zu informieren.

Nachforderungen aus Unkenntnis oder falscher Beurteilung dieser Verhältnisse werden nicht anerkannt.

Aktuelle Unterlagen sowie Schutzanweisungen über vorhandene Kabel und Leitungen sind vom AN rechtzeitig vor Baubeginn zu beschaffen. Gegebenenfalls sind die Anlagen mittels Schürfung oder anderer Mittel vor Beginn der Maßnahme zu orten.

Eventuelle Arbeitsabläufe der Ver- und Entsorgungsbetriebe sind mit diesen durch den AN zu koordinieren.

Sollten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen oder der Verhältnisse besondere Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, sind die Kosten hierfür in die Einheitspreise einzurechnen.

2.10 Öffentlicher Verkehr im Baustellenbereich

Zur Durchführung der Bauleistungen sind Teilsperren im Rahmen der geschlossenen Leitungssanierungen sowie überwiegend abschnittsweise, halbseitige Sperrungen des Holtumsweges mit Einbahnregelungen (Fahrtrichtung von Nord nach Süd für die verbleibende Fahrbahn) im Rahmen der Straßensanierung erforderlich.

Für den betreffenden Zeitraum der Straßensanierung ist eine entsprechende Umleitung auszuweisen.

Sämtliche Sperrungen, Teilsperren und die Ausweisung der Umleitungen sind durch den AN mit den zuständigen Behörden eigenverantwortlich abzusprechen.

Diesbezüglich hat der Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einen entsprechenden Antrag auf Sperrgenehmigung über das Ordnungsamt der Gemeinde Weeze einzureichen.

Sowohl die aus der Sperrung resultierenden erforderlichen verkehrlichen Maßnahmen als auch die Verkehrsführung im unmittelbaren Baustellenbereich sind eigenverantwortlich mit den zuständigen Behörden abzustimmen und mittels Hinweistafeln sowie den erforderlichen Verkehrszeichen zu sichern.

Zu beachten ist auch der zahlreiche Anliegerverkehr der vorhandenen Gewerbebetriebe, welcher im Zuge der Maßnahme durchgehend zu ermöglichen ist. Siehe auch Punkt 2.3 „Zugänge, Zufahrten“.

Etwaige unvermeidbare Behinderungen sind durch den AN in Absprache mit den Anliegern auf ein äußerstes Minimum zu reduzieren.

Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge (zumindest als provisorische Zufahrt) ist je-derzeit zu ermöglichen.

Aufgrund der eingeschränkten Zufahrtmöglichkeiten zur Baustelle kann in den jeweiligen Teilabschnitten keine geordnete Müllentsorgung während der Bauzeit durchgeführt werden. Zu den jeweiligen Entsorgungsterminen sind deshalb die Müllbehälter aus den betroffenen Bereichen zu den Entleerungsstellen (Annahmestellen) außerhalb der Baustelle zu transportieren, gleiches gilt für den Rücktransport der Müllbehälter.

Die erforderlichen Leistungen sollen durch den AN erbracht werden; sie sind in die Einheitspreise der Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

2.11 Busverkehr

Der Holtumsweg dient dem Busverkehr für den regelmäßigen Linienbetrieb. Im Zuge der Bauarbeiten ist die Durchfahrt, aufgrund der abschnittswisen halbseitigen Sperrung nur in Einbahnregelung in Fahrtrichtung von Nord nach Süd möglich.

Der Busverkehr ist daher für den Zeitraum der Maßnahme dementsprechend umzuleiten. Die bestehende Bushaltestelle Holtumsweg („Weeze Bahnhof“) in Fahrtrichtung Weller Straße ist für die Baumaßnahme provisorisch auf die andere Fahrbahnseite zu verlegen, da eine Wendemöglichkeit im unmittelbaren Haltestellenbereich nicht gegeben ist.

Die Betreiber der betroffenen Buslinien sind in einem ausreichenden Zeitraum -vor Beginn der Maßnahme- durch den AN über den Baubeginn und den diesbezüglichen Behinderungen zu informieren, so dass sie ihren Linienbetrieb rechtzeitig auf die Maßnahme abstimmen können.

Daraus resultierende etwaige Anforderungen sind umzusetzen. Die Abstimmungen hierfür hat der AN, im Rahmen der Verkehrssicherung für die gesamte Baustelle zu tätigen.

3.0 Ausführung der Bauleistung

3.1 Baustelleneinrichtung / Baustellenräumung

Baustelleneinrichtung und Baustellenräumung sowie Verkehrssicherung und Verkehrsregelung sind über die Einheitspreise der jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses abzurechnen.

Sie gelten für den gesamten Zeitraum der Baumaßnahme (einbezogen sind auch die vorab zu tätigen Teilleistungen im Rahmen der Sanierung der Grundstücksanschlussleitungen in geschlossener Bauweise).

3.1.1 Baustelle einrichten

Geräte, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauleistungen erforderlich sind, auf die Baustelle bringen, bereitstellen und, soweit der Geräteeinsatz nicht gesondert berechnet wird, betriebsfertig aufstellen, einschließlich der dafür notwendigen Arbeiten. Die erforderlichen festen Anlagen herstellen. Baubüros (Baucontainer), Unterkünfte, Werkstätten, Lagerschuppen und dergleichen, falls benötigt, antransportieren, aufbauen und einrichten. Strom-, Wasseranschluss sowie Entsorgungseinrichtungen und derartiges für die Baustelle, soweit erforderlich, herstellen. Bei Bedarf Zufahrtswege zur Baustelle sowie Lagerplätze, sonstige Platzbefestigung

gen und Wege im Baustellenbereich anlegen. Kosten für Vorhalten, Unterhalten und Betreiben der Geräte, Anlagen und Einrichtungen einschließlich Mieten, Pacht, Gebühren und Ähnlichem in die Einheitspreise der LV-Positionen einkalkulieren.

Lager- und Arbeitsplätze können vom AG nicht zur Verfügung gestellt werden. Sie sind vom AN auf seine Kosten zu beschaffen.

3.1.2 Baustelle räumen

Baustelle von allen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und dergleichen räumen. Benutzte Flächen und Wege entsprechend dem ursprünglichen Zustand unter Wahrung der landschaftspflegerischen Belange ordnungsgemäß herrichten, Verunreinigungen beseitigen.

3.2 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Verkehrsführung und die Verkehrssicherung insgesamt obliegen dem ausführenden Unternehmer und sind mit den zuständigen Behörden einvernehmlich zu vereinbaren.

Der Mehraufwand ist in die Einheitspreise einzurechnen.

Verkehrssicherung und Verkehrsregelung nach StVO, RSA 95 und ZTV-SA 97 aufbauen, unterhalten und betreiben, gegebenenfalls mehrfach umsetzen und abbauen. Verkehrszeichen gemäß StVO (Gefahrenzeichen/ Vorschriftzeichen / Richtzeichen / Zusatzschilder o.ä.) zur Verkehrslenkung außerhalb der Baustelle nach Weisung der zuständigen Behörden (Ordnungsamt / Polizei) aufstellen und montieren, gegebenenfalls beleuchten, vorhalten, nach Beendigung der Baumaßnahmen demontieren und den alten Zustand wiederherstellen. Weisungen der zuständigen Behörden beachten.

Ausführung nach dem vom AN vorgelegten und von den zuständigen Behörden genehmigten Verkehrszeichenplan.

Siehe auch Punkt 2.10 (Öffentlicher Verkehr im Baustellenbereich) und Punkt 2.11 (Busverkehr).

3.3 Möglicher Bauablauf

3.3.1 Durchführung der zu erbringenden Teilleistungen im Zuge der Sanierung einiger Grundstücksanschlussleitungen in geschlossener Bauweise.

Diese punktuellen Arbeiten haben **vor Beginn** der eigentlichen Straßenbaumaßnahme zu erfolgen.

Der genaue Ausführungszeitraum ist durch den AN mit dem Kanalsanierungsunternehmen (Umwelttechnik Franz Janßen GmbH, Von-Monschaw-Straße 6, 47574 Goch) eigenverantwortlich abzustimmen.

- 3.3.2 Fristgerechte Beschaffung der notwendigen Sperrungs- und Aufbruchgenehmigungen, rechtzeitige Benachrichtigung der zuständigen Behörden, der betroffenen Versorgungsträger, Anlieger sowie der Buslinienbetreiber.
- 3.3.3 Vorbereitung der bestehenden Feuerwehrumfahrt „CHEFS CULINAR“ als provisorische Betriebsumfahrt.
- 3.3.4 Abschnittsweise Errichtung beziehungsweise Umbau der erforderlichen Baustelleneinrichtung und Verkehrsregelung.
- 3.3.5 Abschnittsweise Prüfung der vorgesehenen Baugrubenbereiche mittels Schürfungen oder sonstiger Hilfsmittel (Ortungsgeräte, usw.) auf behindernde Ver- und Entsorgungsleitungen. Dies gilt insbesondere für die Lage der vorhandenen Gas- und Wasserleitung im Baugrubenbereich.
Entsprechend den angedachten Bauabschnitten.
- 3.3.6 Abschnittsweise Fräsen und Abwalzen der kompletten bituminöse Decke im jeweiligen Ausbaubereich.
Die abgewalzte Fläche dient als provisorische Oberflächenbefestigung und Zufahrtsmöglichkeit und ist erst im Zuge der Straßenfertigstellung endgültig aufzunehmen.
- 3.3.7 Abschnittsweise Sanierung der vorgesehenen Grundstücksanschlussleitungen in offener Bauweise.
Erstellen der RW-Kanal-Bypässe im Bereich der einmündenden Magdeburger Straße im betreffenden Bauabschnitt.
- 3.3.8 Abschnittsweise Sanierung punktueller Schäden im Bereich der Fahrbahn, den zu erhaltenden Begrenzungsplatten, der Bordstein- und Rinnenanlagen.
- 3.3.9 Abschnittsweise Erneuerung der westlichen Gehweg- und Bordanlage, Ersetzen der vorhandenen 3-Stein-Rinne durch eine 2-Stein-Rinne sowie punktuelle Regulierung oder Erneuerung der bestehenden Straßenabläufe nach Erfordernis.
- 3.3.10 Abschnittsweise Sanierung der Fahrbahnbefestigung im angedachten Umfang (nur AFB-Schicht / nur AFB-Schicht und gebundene bituminöse Tragschichten / Erneuerung des kompletten Straßenoberbaus einschl. der ungebundenen Tragschichten).

3.4 Baubehelfe

Grabenverbau mittels Regelverbau ist unbedingt erforderlich.

Er wird nicht extra vergütet und muss bei den Erdarbeiten eingerechnet werden.

Beim Setzen eventueller Spundwände ist ein erschütterungsarmes Verfahren anzuwenden.

Die gesetzlichen Bestimmungen gegen Baulärm sind einzuhalten.

3.5 Stoffe, Bauteile

Gemäß Leistungsverzeichnis.

Es sind nur umweltverträgliche Stoffe zugelassen.

Für die zu erneuernden Senkenanschlussleitungen sind Kunststoffrohre aus Polypropylen (PP) gewählt.

Alle Materialien aus Beton, also auch Schachtbauwerke und Straßenabläufe, müssen aus Zement mit hohem Sulfatwiderstand hergestellt werden. Dies ist durch Stempelaufdruck des Herstellerwerks auf den Außenwänden zu dokumentieren.

Es muss sichergestellt sein, dass der Beton beständig gegen „starke chemische Angriffe“ nach DIN 4030 ist.

Verwendete Materialien für die Herstellung der Pflasterungen, Plattenbeläge und Bordsteinführungen haben der DIN EN 1338, DIN EN 1339, DIN EN 1340 sowie DIN 483 zu entsprechen.

Bettungs- und Fugenmaterial für die zu regulierenden und neu zu erstellenden Pflasterflächen haben der TL-Gestein-StB 04 sowie der ZTV Pflaster StB 06 für die Belastungsklasse 3,2 gem. RStO 12 zu entsprechen und einen Widerstand gegen Zertrümmerung \leq SZ18 (\leq LA20) aufzuweisen.

Sämtliche zu erneuernde Verkehrsflächen und die dazu verwendeten Materialien haben mindestens der Belastungsklasse Bk 3,2 gem. RStO 12 zu entsprechen.

Die Lieferung der Baustoffe / Bauteile ist in die jeweiligen Positionen einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

3.6 Entsorgung und Verwertung

Im Zuge der Baumaßnahme fallen verschiedene Abfälle an, welche dem Krw-/AbfG unterliegen. Der AN hat die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle nachzuweisen und die entsprechenden Abnahmeerklärungen vorzulegen. Die Baustellenabfälle hat der Auftragnehmer zu trennen und gemäß Krw-/AbfG der Verwertung zuzuführen.

Im Einzelnen sind die Nachweise für folgende Abfallstoffe zu führen:

<u>AV-Nr.:</u>	<u>Abfallart:</u>
17 01 01	Beton
17 05 04	Boden
17 01 07	gemischte Bau- und Abbruchabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle

Die Regelung des Krw-/AbfG und dieser Teil der Vorbemerkungen ist für alle anfallende überwachungsbedürftige Baustellenabfälle und Wiederverwertungsmaterialien vom Auftragnehmer zu beachten, auch wenn dies nicht ausdrücklich in den jeweiligen Positionen vermerkt ist.

3.7 Grenzen, Baugelände

Vorhandene und übergebene Grenzpunkte sind während der gesamten Bauausführung durch den AN zu sichern und nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder an den AG zu übergeben. Der AN haftet für alle aus Zuwiderhandlung dieser Anordnung entstandenen Schäden gegenüber dem AG sowie dritten Betroffenen. Der AN verpflichtet sich weiterhin, den AG von Ansprüchen Dritter hieraus freizuhalten.

Es dürfen keine „privaten“ Flächen zur Bodenlagerung, zur Materiallagerung sowie zur Herstellung von Bauwegen und/oder Überfahrten genutzt werden.

Erschwernisse, welche aus der Nähe der zu erstellenden Anlagen zu Anlagen der jeweiligen Anlieger entstehen, sind in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen einzurechnen. Hält der AN aus diesem Grunde eine Beweissicherung einzelner baulicher Anlagen für notwendig, so ist dies vor Baubeginn dem AG schriftlich mitzuteilen. Der AG wird sodann unverzüglich, soweit auch er eine Beweissicherung als erforderlich ansieht, einen Gutachter beauftragen.

3.8 Beweissicherung

Die Beweissicherung ist gegebenenfalls unter Beteiligung aller Betroffenen gemeinsam, auch fotografisch, durchzuführen und zu dokumentieren.

Eine Beweissicherung durch einen Gutachter ist im Einzelfall in Abstimmung mit dem AG und der örtlichen Bauleitung abzuwägen.

3.9 Straßenunterhaltung, -reinigung

Schäden und Verschmutzungen der öffentlichen Straßen und Wege hat der Auftragnehmer während der gesamten Bauzeit unentgeltlich zu beseitigen.

3.10 Sicherungsmaßnahmen

Allen Vorschriften entsprechend.

3.11 Belastungsannahmen

Gemäß Leistungsverzeichnis

4.0 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Der AN erhält von der örtlichen Bauaufsicht Ausführungslagepläne M = 1:250.

4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungs- und Abrechnungsunterlagen

Bauzeitenplan,

Bestandspläne der Versorgungsunternehmen,

genehmigter Verkehrszeichenplan

5.0 Abrechnungsmodalitäten

5.1 Alle Rechnungen müssen abschnittsweise gemäß den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses aufgeteilt und vorgelegt werden.

5.2 Die Leistungen sind so aufzumessen, dass die Abrechnung in der gleichen Gliederung erfolgen kann, in der die Leistungsbeschreibung aufgestellt ist.

5.3 Es ist eine listenmäßige Abrechnung der Hausanschlüsse sowie der Senkenanschlüsse vorzunehmen.

Für Einzelbereiche ist auf Anforderung eine weitere Gliederung der Rechnungen vorzunehmen. Vor der Rechnungsvorlage ist Einvernehmen mit dem AG herbeizuführen.

5.4 Mögliche nachträglich anzubietende Einheitspreise werden nur auf der Grundlage der Kalkulation der Preise des Hauptangebotes anerkannt.

5.5 Alle anzubietenden Leistungen einschließlich Einheitspreise gelten gegebenenfalls für alle Abschnitte.

5.6 Die im folgenden Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen und Einheitspreise verstehen sich als Bauleistungen im Sinne der VOB/C (DIN 18299 Abschnitt 2.1.1) und beinhalten die Lieferung aller Materialien sowie die Herstellung der kompletten Anlage, sofern dies nicht ausdrücklich anders erwähnt ist.

5.7 Vergütete Oberflächenbreite für Leitungsräben ist die Mindestbaugrubenbreite gemäß DIN EN 1610, zuzüglich einem Zuschlag von 15 cm beziehungsweise 20 cm (bei Gräben über 2,00m Tiefe, gem. ZTV A-StB 97/06) auf beiden Baugrubenseiten, falls kein Komplettausbau vorgesehen ist.

5.8 Für alle später nicht nachvollziehbaren Leistungen müssen sofort bei der Bauausführung der örtlichen Bauüberwachung Aufmaße und Original-Wiege- bzw. Lieferscheine vorgelegt werden. Die Leistungen müssen von der Bauüberwachung quittiert werden.

Vorgenanntes gilt insbesondere für Materiallieferungen aller Art, welche nach Gewicht abgerechnet werden.

Alle Lieferungen müssen in die Tagesberichte eingetragen werden.

Die nachzuweisenden Baustoffe sind mit Lieferschein-Nr. und Menge in dem jeweiligen Tagesbericht einzutragen.

Für die Nachweispositionen sind nur Originallieferscheine vorzulegen. Bei der Abrechnung werden nur die durch die Bauleitung abgezeichneten Originale gewertet.

Es ist ausschließlich Sache des AN, dass alle Lieferscheine rechtzeitig vorgelegt werden.

5.9 Die Tages- oder Wochenberichte müssen folgendes beinhalten:

- Temperatur und Witterungsverhältnis
- Anzahl und Art der eingesetzten Arbeitskräfte und Maschinen
- Die Art und Menge der angelieferten Baustoffe
- Wochentag und Datum
- Bauabschnitt
- Evtl. Besonderheiten oder Anweisungen der Bauleitung
- Datum und Unterschrift des Schachtmeisters bzw. Bauleiters

Die Eintragung erbrachter Leistung dient nicht zur Abrechnung der Maßnahme. Für alle Arbeiten auf der Baustelle sind in Absprache mit dem AG Einzelaufmaße gemäß der Beschreibung in den Positionen bzw. auf Grundlage der VOB anzufertigen.

5.10 Die Kontrolle und Pflege der Pflasterfugen (insbesondere das Nachsanden der Fugen) **nach** erfolgter Abnahme der betreffenden Pflasterflächen obliegt dem Auftraggeber im Rahmen der allgemeinen Instandhaltungs- und Unterhaltungsarbeiten.

Der Auftragnehmer hat die Pflasterflächen zum Zeitpunkt der Abnahme mit völligem sowie mängelfreiem Fugenschluss zu übergeben.

5.11 Zusätzlich zu den Abrechnungsunterlagen, die gemäß der entsprechenden Positionen der Leistungsbeschreibung vorzulegen sind, sind folgende Unterlagen der Schlussrechnung beizufügen:

Material-Nachweis (Soll-Ist-Vergleich) für:

- Kalksteinschotter 0/32 mm bis 0/45 mm
- RC-Schotter mit Güteschutz 0/22 mm bis 0/45 mm
- Asphalttragschicht C 0/22 mm bis 0/32 mm
- Asphaltbinder 0/16 mm
- Asphaltbeton 0/5 mm bis 0/11 mm
- Splittmastixasphalt 0/8 mm

in jeweils zweifacher Ausfertigung sowie Lieferscheine der betreffenden Materialien in einfacher Ausfertigung.

5.12 Nicht regelrechtes Gefälle in den Kanalrohrleitungen sowie fehlende Geradlinigkeit (auch die der Anschlussleitungen) sind Mängel, die einen Abzug der entsprechenden Haltungskosten nach sich ziehen, soweit nicht der betroffene Rohrabschnitt ganz erneuert werden muss.

5.13 Handschachtung wird nur nach ausdrücklicher Auftragserteilung durch die Bauleitung vergütet. Erschwernisse für das Freilegen von Leitungen aller Art, müssen in die dafür vorgesehenen Positionen des Leistungsverzeichnisses eingerechnet werden.

5.14 Bei einigen Positionen ist zum Teil nur ein Kurztext angegeben. Hier gilt jedoch immer sinngemäß der volle Text der angegebenen Bezugsposition.

Hinweis: Die Vergabe erfolgt nur als Gesamtleistung aller Abschnitte des Leistungsverzeichnisses